



Eingegangen  
- 6. April 2006  
Anwaltsgemeinschaft  
Wegmann

# VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

10 K 1436/05.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn 

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wegmann und andere,  
Hansastraße 7 - 11, 44137 Dortmund,  
Az.: 00272-05 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,  
44147 Dortmund, Az.: 5170309-475,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Syrien)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Middeke

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 03. April 2006

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Juli 2005 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG für die Arabische Republik Syrien vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### Tatbestand

Der 1944 geborene Kläger stammt aus Syrien. Unter seinem Namen bzw. unter dem Aliasnamen I : reiste er vor Jahren in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte unter verschiedenen Aktenzeichen seine Anerkennung als Asylberechtigter. Seinen letzten Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) durch Bescheid vom 11. November 2003 unanfechtbar ab. Gleichzeitig wurde seinerzeit festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorlägen.

Über seine Prozessbevollmächtigten beantragte der Kläger mit Schreiben vom 24. Juni 2005 erneut die Feststellung, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG vorlägen. Zur Begründung verwies er auf eine schwerwiegende Erkrankung. Seit dem Jahre 2001 befände er sich in dauerhafter ärztlicher Behandlung. Er sei an einer koronaren Gefäßerkrankung, einer hypertensischen Herzerkrankung, Hyperlipidämie, COPD mit Pulmonalhypertonie, Karotissklerose und Eosinophilie erkrankt. Er habe sich bereits mehreren intensiven Interventionen in deutschen Krankenhäusern unterziehen müssen. In seinem Heimatort in Syrien sei ein entsprechendes Krankenhaus nicht vorhanden. Das nächste Krankenhaus liege im 420 km entfernten Damaskus. Bei einer Rückkehr nach

Syrien würde er nicht rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen können, so dass bei ihm die Gefahr des Todes bestehe. Zur Begründung seiner Erkrankung verweist der Kläger auf eine ärztliche Bescheinigung von Dr. Buschfort vom 30. Mai 2005 sowie auf eine undatierte Stellungnahme des Vereins „medico International“.

Mit Bescheid vom 21. Juli 2005 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab.

Hiergegen hat der Kläger am 28. Juli 2005 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung trägt er in Ergänzung seines bisherigen Vorbringens vor: Er sei schwer erkrankt. Bei ihm handele es sich aufgrund einer Herzerkrankung um einen Hochrisikopatienten, der bei akuter Erkrankung schnellstmöglich in ein Krankenhaus verbracht werden müsse. Es dürften nur wenige Minuten vergehen, bis ärztliche Hilfe mit hochtechnisiertem Hintergrund vorgenommen werde. Er sei auf Medikamente angewiesen, die sich auf 233 Euro pro Monat beliefen. Sobald die Medikamente abgesetzt würden, könne es zu einer Herzinsuffizienz mit Stauungsödemen kommen, die zum Erstickungstod führen könnten. Hierzu legte er neben dem bereits vorliegenden Attest ein weiteres Attest von Frau Dr. vom 10. Juni 2005 vor. Anfang des Jahres 2006 sei es bei ihm zu einem akuten Infekt gekommen. Aufgrund einer rechtzeitigen Einweisung in die medizinische Klinik habe sein Leben gerettet werden können. Er habe 20 Tage im Koma gelegen und sei auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in der Lage, einen Termin wahrzunehmen. Zur Begründung verweist er auf weitere ärztliche Atteste von Frau Dr. vom 15. Februar 2006 und vom 28. Februar 2006 sowie auf einen ärztlichen Bericht des Hospital I vom 15. Februar 2006.

Der Kläger beantragt - sinngemäß -,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Juli 2005 zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person Ab-

schiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides. Ergänzend trägt sie vor: Dass nach der bereits im Bescheid mitgeteilten Auskunft die Erkrankung des Klägers im Heimatstaat behandelbar sei. Vor diesem Hintergrund seien Abschiebungshindernisse abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegenüber der Beklagten auf die Feststellung, dass für ihn ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Arabischen Republik Syrien besteht. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine solche Gefahr kann auch in einer im Abschiebezielstaat zu erwartenden Verschlimmerung einer Krankheit bestehen. Dabei setzt die Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr voraus, dass sich der Gesundheitszustand des betreffenden Ausländers alsbald nach der Ankunft im Zielland der Abschiebung infolge unzureichender Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde und er auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 9. September 1997 - 9 C 48.96 -, InfAuslR 1998, 125, vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, InfAuslR 1998, 189 und vom 29. Juli 1999 - 9 C 2.99 -.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis wegen Krankheit und eventueller Nicht- bzw. Unterversorgung im Abschiebungszielstaat besteht nicht nur dann, wenn die Krankheitsbehandlung im Zielstaat grundsätzlich nicht möglich ist, weil eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit, in dem Herkunftsstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist, sondern auch dann, wenn sie für den Kranken individuell insbesondere mangels finanzieller Mittel nicht erreichbar ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 - Asylmagazin 3/2003, 33; VG Sigmaringen, Urteil vom 27. November 2003 - A 7 K 12248/03 -, Asylmagazin 3/2004, 32.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger auf Grund seiner Erkrankungen alsbald nach seiner Rückkehr in eine konkrete Gefahr im o.g. Sinne geraten würde. Nach den vorliegenden ärztlichen Attesten leidet er an verschiedenen Krankheiten, die seine körperliche Konstitution erheblich schwächen und derzeit eine ständige ärztliche und medikamentöse Behandlung erforderlich machen.

Ausgehend von der Einordnung der bestehenden Krankheiten ist der Kläger nach dem Bild, dass die vorgelegten ärztlichen Atteste belegen, offensichtlich schwerstbehindert. Er leidet offenkundig unter einer schweren Herzerkrankung, die sein Leben bedroht. Dies wird nicht nur aus den ärztlichen Attesten deutlich, sondern auch aus dem Umstand, dass der Kläger nach Auskunft seines Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung nach einem akuten Infekt immer noch unter „lebenserhaltenden“ Gesichtspunkten in einem künstlich versetzten Koma liegt. Der Kläger wird für den Rest seines Lebens auf akute ärztliche Betreuung angewiesen sein. Ohne die Rahmenbedingungen, die der Kläger zurzeit genießt, besteht die Gefahr einer akuten Verschlechterung, die bei nicht adäquater ärztlicher Behandlung tödlich verlaufen wird. Die Umstände, die der Kläger derzeit im Hospital in i genießt, können ihm bei Rückführung in sein Heimatland nicht gewährleistet werden. Es besteht

damit die hohe Wahrscheinlichkeit einer erheblichen konkreten Gefahr für eine Verschlechterung seines ohnehin schon schwachen Gesundheitszustandes.

Die unter Ziffer 4. der angegriffenen Bescheide des Bundesamtes ausgesprochenen Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen sind aufzuheben, weil der Kläger nicht zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Middeke